



Elektrizitätsversorgung Würtenlingen

ein Bereich der Technischen Werke Würtenlingen (TWW)

(Anhang 1)

Gebührenordnung

(GO - EVW)

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. KOSTENBEITRÄGE	3
2.1 Anschlussgebühren (Netzanschluss erschlossene Gebiete)	3
2.2 Gesuch und Auftragserteilung	5
2.3 Kosten für Neuanschlüsse bei Wohnbauten	5
2.4 Kosten für Neuanschlüsse von Gewerbe und Industrie	5
2.5 Änderungen bestehender Anschlüsse.....	5
2.6 Spezielle Anschlüsse	6
2.7 Bauten ausserhalb der Bauzone	6
2.8 Erschliessung von neuen Baugebieten	6
3. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT UND DATENSCHUTZ	6
3.1 Gerichtsstand	6



1. Allgemeines

Gemäss AGB der Elektrizitätsversorgung Würenlingen sind für den Anschluss von neuen Gebäuden sowie bei Änderungen bestehender Anschlüsse Kostenbeiträge nach Art. 6.5 und 6.6 zu entrichten.

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Würenlingen werden für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren fällig. Bei einer Neuerschliessung werden Erschliessungsbeiträge erhoben. Diese werden auch im Falle einer Vorinvestition der Erschliessungsleitungen durch EVW fällig.

Die Tarife für den Energiebezug werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt.

Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der GO-EVW.

2. Kostenbeiträge

2.1 Anschlussgebühren (Netzanschluss erschlossene Gebiete)

Die Netzanschlusskosten bestehen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.

Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die Material- und Arbeitskosten für die Erstellung des Anschlusses (oder Änderungen) von der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt. Die Kosten werden grundsätzlich vollumfänglich vom Anschlussnehmer getragen.

Die Erstellungskosten für neue Anschlüsse werden wie folgt verteilt:

Zu Lasten des Hauseigentümers gehen:

- a) Sämtliche Kosten ab Anschluss an die Hauptsicherungen (inkl. Hauptsicherung).
- b) Die Kosten für Hausanschluss- bzw. Fassadenschrank.
- c) Sämtliche Maurer-, Zuputz- und Malerarbeiten.
- d) Das Liefern und Anbringen von Verschalungen und anderen Schutzmassnahmen (inkl. Kabelschutz)
- e) Sämtliche Grab- und Eindeckungsarbeiten sowie Belagsarbeiten bis zur Grundstücksgrenze oder definierter Arealübergabepunkt
- f) Montage von Mess- und Steuergeräten.



Netzkostenbeitrag und Netzanschlusskosten (Neuanschluss) Netzebene 7 (400V-Netz)

Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes, ungeachtet ob für den Anschluss Netzausbauten getätigt werden. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers, multipliziert mit dem gültigen Ansatz in CHF/ A für den Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag beträgt 100.- CH/A im 400-V-Netz.

Die Netzanschlusskosten (siehe Erläuterungen weiter oben) können anhand des beantragten Überstromunterbrechers, bis zu einer Anschlussleitung von 40m, aus der nachfolgenden Tabelle (Kap. 2.2) entnommen werden.

Netzanschlüsse grösser 400 A werden auf Anfrage projektbezogen behandelt.

Netzkostenbeitrag und Netzanschlusskosten (Neuanschluss) Netzebene 5 (16kV-Netz)

Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes, ungeachtet ob für den Anschluss Netzausbauten getätigt werden. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse der beantragten Anschlussleistung, multipliziert mit dem gültigen Ansatz in CHF/ kW für den Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag beträgt 150.- CHF/kW im 16kV-Netz bzw.

Die Netzanschlusskosten (siehe Erläuterungen weiter oben) betragen bis zu einer Anschlussleitung von 50m, die Grösse der beantragten Anschlussleistung multipliziert mit dem gültigen Ansatz in CHF/ kW für die Netzanschlusskosten.

Die Netzanschlusskosten betragen 210.- CHF/ kW im 16kV-Netz bis maximal 50m Anschlusslänge.

Die Netzanschlusskosten für längere Anschlussleitungen werden projektspezifisch nach Aufwand verrechnet.

Netzanschlüsse grösser und gleich 400kW werden immer auf der 16kV Netzebene erschlossen.



2.2 Gesuch und Auftragserteilung

Der Netzanschluss wird erst nach Einreichung eines Netzanschlussgesuchs [Bestellung Netzanschluss Niederspannung] und schriftlicher Auftragsklärung durch den Auftragssteller ausgeführt.

Anschlussüberstromunterbrecher	Mind. Kabelquerschnitt	Netzanschlussbeitrag (Erstellungskosten bis 40 m Kabellänge)	Netzkostenbeitrag (CHF 100/ A)	Totalkosten
A	400 V/ 50 Hz	CHF	CHF	CHF
25	3x25/ 25 mm ²	2'800	2'500	5'300
40	3x25/ 25 mm ²	2'800	4'000	6'800
63	3x25/ 25 mm ²	2'800	6'300	9'100
80	3x50/ 50 mm ²	5'200	8'000	13'200
100	3x50/ 50 mm ²	5'200	10'000	15'200
125	3x50/ 50 mm ²	5'200	12'500	17'700
160	3x95/ 95 mm ²	6'800	16'000	22'800
200	3x95/ 95 mm ²	6'800	20'000	26'800
225	3x95/ 95 mm ²	6'800	22'500	29'300
250	3x150/ 150 mm ²	8'300	25'000	33'300
315	3x150/ 150 mm ²	8'300	31'500	39'800
355	3x240/ 240 mm ²	10'600	35'500	46'100
400	3x240/ 240 mm ²	10'600	40'000	50'600

2.3 Kosten für Neuanschlüsse bei Wohnbauten

Die EVW bestimmt den Querschnitt der Anschlussleitung aufgrund des Anschlussgesuches. Die Kostenbeiträge für Anschluss und allgemeinen Netzausbau richten sich nach der Belastung.

Die Beiträge gelten für Kabel bis 40 m. Bei grösseren Längen sind die effektiven Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen.

2.4 Kosten für Neuanschlüsse von Gewerbe und Industrie

Die EVW bestimmt den Querschnitt der Anschlussleitung aufgrund des Anschlussgesuches. Die Kostenbeiträge für Anschluss und allgemeinen Netzausbau richten sich nach der Belastung.

Die Beiträge gelten für Kabel bis 40 m. Bei grösseren Längen sind die effektiven Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen.

2.5 Änderungen bestehender Anschlüsse

Für Verstärkungen ist ein Beitrag entsprechend der Differenz zwischen bestehender und neuer Anlage gemäss Abschnitt 2.1 und 2.2 zu entrichten. Die Grab- und Maurerarbeiten trägt der Bauherr bzw. Hauseigentümer.



2.6 Spezielle Anschlüsse

Spezielle Anschlüsse wie Verkehrsregelungsanlagen, TV-Verstärker, Spiegelheizungen usw. werden gemäss untenstehender Tabelle verrechnet.

Spezielle Anschlüsse/ Kleinstverbraucher	
Grundbeitrag pro Anschluss	CHF 2'600
Netzkostenbeitrag 10A	CHF 1'000
Netzkostenbeitrag 16A	CHF 1'600

2.7 Bauten ausserhalb der Bauzone

Bei Bauten ausserhalb der Bauzone gehen die Erstellungskosten vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.

2.8 Erschliessung von neuen Baugebieten

Für die Erschliessung von neuen Baugebieten werden die Grundeigentümer zu Baubeiträgen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes verpflichtet (BauG § 32 - 38).

3. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

3.1 Gerichtsstand

Für Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz gelten die Bestimmungen der AGB.

Würenlingen, 01. Januar 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Patrick Zimmermann

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Patrick Sandmeier